

**Leistungsbeschreibung
für das Vergabeverfahren:**

Entsorgungsleistungen für die
Gesundheit Nord gGmbH in Bremen

Zentral koordiniertes Management von Abfällen zur Verwertung und
Beseitigung

Offenes Verfahren
gemäß VgV

Gesundheit Nord gGmbH
Kurfürstenallee 130
28211 Bremen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen zum Auftraggeber	3
1.1 Ausgangslage und Ziel der Vergabe.....	3
1.2 Vertragslaufzeit	4
2. Anforderungen an den Auftragnehmer	4
2.1 Anforderungen Los 1 Container-/ Behälterbereitstellung und zentral koordiniertes Abfallmanagement	5
2.2 Anforderungen Los 2 Fahrzeug und Personal für die Bereitstellung des Abtransportes der Abfälle ...	7
2.3 Kommunikation AG-AN	8
2.4 Abrechnung der Dienstleistung	9
3. Leistungsinhalte nach Standorten der GeNo	11
3.1 Los 1 Container-/ Behälterbereitstellung und zentral koordiniertes Abfallmanagement	11
3.1.1 Los 1 / Standort 1: Klinikum Bremen-Mitte.....	11
3.1.2 Los 1 / Standort 2: Klinikum Bremen-Ost	12
3.1.3 Los 1 / Standort 3: Klinikum Links der Weser	14
3.1.4 Los 1 / Standort 4: Klinikum Bremen-Nord	14
3.1.5 Los 1 / Standort 5: Logistik-Center (Lager, Apotheke, Wäscherei, Bürostandort)	14
3.1.6 Los 1: Sammeltour	15
3.2 Los 2 Interne Logistik/Dienstleistungen für die Bereitstellung des Abtransportes der Abfälle	15
3.2.1 Los 2 / Standort 1: Klinikum Bremen-Mitte.....	15
3.2.2 Los 2 / Standort 2: Klinikum Bremen-Ost	15
3.2.3 Los 2: Sammeltour	16
4. Anlagen.....	17

1. Allgemeine Informationen zum Auftraggeber

Die Gesundheit Nord gGmbH, Klinikverbund Bremen (GeNo) ist einer der größten kommunalen Krankenhauskonzerne in der Bundesrepublik. Zum Unternehmen gehören die vier Krankenhäuser (Standorte) Klinikum Bremen-Mitte, Klinikum Links der Weser, Klinikum Bremen-Ost und Klinikum Bremen-Nord sowie das medizinische Versorgungszentrum Bremen (MVZ). Die rund 8.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versorgen jährlich ca. 120.000 Patienten stationär und teilstationär und weitere 200.000 Patienten ambulant. Das Spektrum der medizinischen Leistungen reicht von der Versorgung von Unfallopfern bis zu hochspezialisierten Operationsmethoden, von der Geburtshilfe bis zur Altersmedizin, von der Transplantation bis zur Rehabilitation. Der Klinikverbund deckt mit seinem Spektrum der medizinischen Leistungen fast alle medizinischen Disziplinen ab.

Weitere Informationen zum Auftraggeber finden sich unter: www.gesundheitnord.de

1.1 Ausgangslage und Ziel der Vergabe

Das Ziel des Vergabeverfahrens ist die Umsetzung eines zentral koordinierten Managements von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen zur zentralen Koordination des Abfallmanagements (insbesondere Logistik und Entsorgung) für den Klinikverbund Gesundheit Nord gGmbH (Auftraggeber – AG).

Die nachstehenden Leistungen sind an folgenden Standorten der Gesundheit Nord gGmbH zu erbringen:

- Klinikum Bremen-Mitte (KBM), St. Jürgen-Straße 1, 28205 Bremen
- Klinikum Bremen-Nord (KBO), Hammersbecker Straße 228, 28755 Bremen
- Psychiatrisches Behandlungszentrum Bremen Nord, Aumunder Heerweg 83 – 85, 28757 Bremen
- Klinikum Bremen-Ost (KBO), Züricher Straße 40, 28325 Bremen
- Klinikum Links der Weser (KLdW), Senator-Weßling-Straße 1, 28277 Bremen
- Logistik-Center (Lager, Apotheke, Wäscherei, Bürostandort), Erich-Kühlmann-Str. 5, 28197 Bremen

Im Rahmen eines Sanierungs- und Restrukturierungsprozesses wird für den Klinikverbund ein zentrales Speiserverteilstützpunkt im Bestand der Küche des Klinikum Bremen-Ost entstehen. Die Fertigstellung des Speiserverteilstützpunkts soll Ende 2026 erfolgen. Im ersten Quartal 2027 ist der Umzug ins Speiserverteilstützpunkt geplant. Bis zum Ende 2026 fallen an den Standorten KBM, KLdW und KBN Abfälle der Küche an. Ab Anfang 2027 werden Speise- und Küchenabfälle nur noch am Standort KBO entsorgt.

Die zu erbringenden Leistungen sind in zwei Lose aufgeteilt. Die Auftragsvergabe an unterschiedliche Bieter (Auftragnehmer) je Los bleibt vorbehalten.

Los 1 Container-/ Behälterbereitstellung und zentral koordiniertes Abfallmanagement

Los 2 Interne Logistik/Dienstleistungen für die Bereitstellung des zentralen Abtransportes der Abfälle

1.2 Vertragslaufzeit

Der Leistungszeitraum beginnt am 01.10.2026 und endet am 30.09.2028. Es besteht ein zweimaliges Optionsrecht, den Vertrag jeweils um zwölf Monate zu verlängern.

Die im Angebot genannten Preise (mit Ausnahme der Entsorgungskosten) gelten als Festpreise bis zum 30.09.2028. Danach sind beide Vertragsparteien maximal einmal pro Kalenderjahr berechtigt, eine Anpassung der Preise auf Basis des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Stichtag 01.06. eines Jahres), erstmals zum 01.10.2028 auf Nachweis zu beantragen.

2. Anforderungen an den Auftragnehmer

Der AN und durch ihn beauftragte Dritte (Subunternehmer) sind zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe gemäß Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung.

Die Kriterien für Entsorgungsfachbetriebe sind im §56 und §57 Kreislaufwirtschaftsgesetz (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – vom 24.02.2012 mit der letzten Änderung am 01.01.2024 bzw. in der jeweils gültigen Fassung) und der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften - in der Fassung vom 02.12.2016 bzw. in der jeweils gültigen Fassung) festgelegt. Dem Angebot ist eine Kopie des schriftlichen Überwachungszertifikates beizulegen. Das Überwachungszertifikat muss für die ausgeschriebenen Abfallschlüsselnummern mit den Tätigkeiten „Einsammeln“, „Befördern“, „Lagern“ und „Behandeln/Verwerten/Beseitigen“ ausgestellt sein. Werden Subunternehmer beauftragt, sind die entsprechenden Überwachungszertifikate der Subunternehmer in das Angebot aufzunehmen. Das Fehlen der o.g. Nachweise führt zur Nichtberücksichtigung des Angebotes.

Der AN hat bei der Durchführung des Auftrages alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die für einen Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Abs. 2 KrWG i. V. m. der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV in der jeweils gültigen Fassung) gelten, lückenlos und umfassend einzuhalten.

Der AN hat ein zertifiziertes Qualitätsmanagement gem. DIN ISO 9001 installiert.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche im Krankenhaus anfallenden Abfälle korrekt zu klassifizieren, nachzuweisen und gesetzeskonform zu entsorgen – unabhängig von den Abfallbilanzen.

Dementsprechend sind alle Entsorgungsfachbetriebszertifikate und Entsorgungsnachweise dem AG stets aktuell zur Verfügung zu stellen.

Der AN und durch ihn beauftragte Dritte (Subunternehmer) haben die Entsorgungswege der Abfälle und Entsorgungsanlagen des AG offen zu legen. Die Offenlegung erfolgt in Textform per E-Mail (§ 126b BGB), spätestens zum 01.10.2026 und bei Änderungen von Entsorgungswegen und -Anlagen.

Der AN muss gegen Haftungsrisiken, die sich im Zusammenhang mit der Realisierung der Aufgaben ergeben, ausreichend versichert sein. Insbesondere muss er eine Betriebshaftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung mit folgenden Versicherungssummen nachweisen:

- Betriebshaftpflichtversicherung mit mind. 5 Mio. EUR für Personen, Sach- und Vermögensschäden.
- Umwelthaftpflichtversicherung mit mind. 5 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

- Umweltschadensversicherung mit mind. 5 Mio. EUR für Kosten nach dem Umweltschadensgesetz

Die Nachweise hierfür sind unaufgefordert sich innerhalb einer Woche nach Abschluss des Vertrages dem AG vorzulegen.

Der AN hat bei der Leistungserbringung die in der Bundesrepublik Deutschland und im Bundesland Bremen geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und technischen Regelwerke zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Umweltrechts, des Abfallrechts, des Arbeitsrechts, der Arbeitssicherheit (insbesondere GUV), des Straßen- und Verkehrsrechts und des Gewerberechts. Es sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Gesetze und Verordnungen einzuhalten:

- Nachweisverordnung (NachwV)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Gefahrgutrecht (ADR)
- TRBA 250
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Krankenhaushygieneverordnung Bremen
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Elektrogesetz / Batteriegesetz
- Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Der AN hat die einschlägigen Hygienevorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die beim AN zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit ist dem AG, spätestens zum Vertragsbeginn in Textform per E-Mail zu nennen.

Der AN hat dem AG, spätestens zum Vertragsbeginn eine Zuverlässigkeitserklärung seiner Geschäftsleitung vorzulegen.

Der AN hat sich vor Vertragsbeginn mit den örtlichen Gegebenheiten sowie den installierten technischen Anlagen und Einrichtungen vertraut zu machen.

2.1 Anforderungen Los 1 Container-/ Behälterbereitstellung und zentral koordiniertes Abfallmanagement

Der AN muss in der Lage sein, nach eindeutiger Aufforderung des AG an den AN in Textform per E-Mail, innerhalb von 24 Stunden Container, Pressen und Behälter zu stellen und/oder zu leeren. Die Frist zur Stellung oder Leerung der Container, Pressen bzw. Behälter beginnt erst mit der Aufforderung in der vorstehend beschriebenen Form.

Vom AN verschuldete Verzögerungen können durch den AG mit 250 € pro angefangenen Tag sanktioniert werden. Bei besonders kritischen Abfallarten (dies umfasst infektiöser Abfall, zytotoxische und zytostatische Abfälle, Lebensmittelabfall bei Schädlingsbefall) kann eine verspätete Abholung oder Behälter-/Container-

/Pressenstellung mit bis zu 500 € pro angefangenen Tag sanktioniert werden. Ab dem 4. gleichartigen Verstoß in einem Kalendermonat wird jeder Verstoß mit zusätzlich 1000 € sanktioniert.

Der AG kann die Bereitstellung besonderer Behältnisse für bestimmte Abfälle verlangen. Der AG kann zu den im Vertrag vereinbarten Mietpreisen zusätzliche Container, Behälter und Pressen beim AN bestellen.

Der AG kann Container, Pressen und Behältnisse mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende abbestellen. Die Abbestellung muss eindeutig und in Textform per E-Mail vom AG an den AN gerichtet werden. Die Abbestellung muss innerhalb der genannten Frist geschehen. Für abbestellte Container fallen keine weiteren Mietkosten für den AG an.

Das zentral koordinierte Abfallmanagement für die GeNo umfasst die Managementdienstleistungen sowie die Abwicklung und Realisierung einer zentral koordinierten Abfallentsorgung für den AG, insbesondere:

- die Erfassung,
- die Sammlung,
- die Bereitstellung,
- die Abholung,
- die Entsorgung,

der in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 zu diesem LV genannten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle zur Verwertung und Beseitigung.

Die zentral koordinierte Abfallentsorgung ist konform mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu realisieren (siehe Abschnitt 2).

Die Grundlage für den in diesem Leistungsverzeichnis beschriebenen Auftrag sind die Abfallbilanzen für das Jahr 2025 der jeweiligen Standorte.

Die Beauftragung von Entsorgungsleistungen innerhalb des Leistungsverzeichnis, durch den AN an Dritte erfolgt in Absprache mit dem AG und erfordert dessen vorherige Zustimmung.

Andienungspflichtige Abfälle (gemischte Siedlungsabfälle) sind gemäß Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen der Stadtgemeinde Bremen zu überlassen.

Der AN beobachtet stets den Markt mit dem Ziel der Durchsetzung von wirtschaftlicheren Entsorgungskonditionen. Stellt der AN wirtschaftlichere Einkaufskonditionen fest, ist er verpflichtet diese unverzüglich dem AG in Textform per E-Mail anzuzeigen. Der AG wird dann mit dem AN eine evtl. Ablösung der bestehenden Entsorgungsverträge besprechen. Eine Ablösung der Verträge erfolgt nur in Zusammenarbeit und in Absprache sowie mit Zustimmung des AG. Preisvorteile und Kosteneinsparungen, die der AN erzielt, müssen an den AG weitergegeben werden. Der AN wird mit einem Anteil von 25% an den Einsparungen, die durch den Abschluss neuer Verträge erzielt werden, beteiligt.

Der AN ist verpflichtet zu jeder Stofffraktion einmal jährlich, spätestens zum 30.09 des Jahres, mindestens drei Vergleichsangebote am Markt in Textform einzuholen und diese in einer Marktübersicht in tabellarischer Form dem AG zu übergeben. Der AG und der AN vereinbaren ein jährliches Strategietreffen, in dem mögliche Veränderungen in der Behältergestaltung und in den Abholrhythmen diskutiert werden.

Der Auftrag beinhaltet ebenfalls eine kontinuierliche Anpassung und Optimierung der Entsorgungslogistik und -pfade mit dem Ziel der Herstellung eines Entsorgungskomforts für die Abfallerzeuger unter Berücksichtigung und Einhaltung von Qualitäts-, Hygiene- und Umweltstandards. Der AN gewährleistet Entsorgungssicherheit durch eine mit dem AG gemeinsame, kontinuierliche Planung der zu erbringenden Entsorgungsdienstleistungen und Logistik.

Ebenso ist eine detaillierte Dokumentation aller Entsorgungsvorgänge vom AN zu führen und dem AG zu übermitteln. Der AN stellt dem AG sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung generierten Daten in strukturierter und digital auswertbarer Form zur Verfügung. Der AG erhält uneingeschränkten Zugriff auf die Daten über eine digitale Plattform oder ein anderweitig geeignetes System. Der Zugriff auf die Daten muss jederzeit gewährleistet sein und darf nicht auf statische Berichte beschränkt sein.

Die Dokumentation umfasst mindestens folgende Punkte:

- Mengen der entsorgten Abfallfraktionen
- Kosten der Entsorgung pro Abfallfraktion und Standort
- Angaben und Dokumentation von Fehlwürfen
- Anteil gefährlicher Abfälle an der Gesamtmenge
- Gesetzlich geforderte Nachweisführung inkl. Begleit- und Übernahmescheine, Entsorgungs- und Verwertungsnachweise
- Datum von Container- und Behälterbewegungen
- Containerauslastung

Die Daten müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Exportfähigkeit in gängigen Formaten (z. B. Excel, CSV)
- strukturierte Darstellung nach Abfallfraktionen, Standorten und Zeiträumen
- Möglichkeit zur eigenständigen Auswertung durch den Auftraggeber

Der AN erstellt einen Bericht auf Basis der Dokumentation und stellt diesen spätestens zum letzten Werktag des Folgemonats elektronisch zur Verfügung. Schuldhaftes Verzögern kann der AG mit 150 €/angefangenen Tag sanktionieren.

2.2 Anforderungen Los 2 Interne Logistik/Dienstleistungen für die Bereitstellung des Abtransportes der Abfälle

Der AN hat für die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen geschultes Personal einzusetzen. Es sind mindestens zwei Mitarbeiter für die Entsorgung und den Abtransport an dem Standort KBM einzusetzen. Einer davon muss eine qualifizierte Abfallwirtschaftsfachkraft sein. Für den Einsatz im KBO und die Sammeltour (s. unter 3.1.6 und 3.2.3) ist eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern (ca. 2 Mitarbeiter) notwendig und wird vor der Auftragserteilung mit dem AN festgelegt.

Der AN hat dem AG in Textform einen festen, bevollmächtigten, / autorisierten deutschsprachigen Ansprechpartner sowie mindestens eine deutschsprachige Vertretung zu nennen. Es muss für alle Standorte ein zentraler, Ansprechpartner des AN zur Verfügung stehen, der in der Lage ist, bedarfsweise innerhalb von 24 Stunden vor Ort zu sein.

Der AN hat durch Vertretungen sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Entsorgung nicht beeinträchtigt wird.

Der AN hat sicherzustellen, dass das Personal die fahrgutrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Vorschriften einhält. Insbesondere sind die Vorschriften der TRGS 520 (Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe) durch den AN einzuhalten.

Der AN hat für eine regelmäßige Reinigung der einheitlichen und für die Abfallsammlung geeigneten sienafarbenen Arbeitskleidung nach EN ISO 20471 Klasse 2 seiner mit der Abfallsammlung beschäftigten Arbeitnehmer zu sorgen.

Der AN hat Führungszeugnisse seiner Unterschriftsberechtigten auf Verlangen vorzulegen.

Das Entsorgungs- und Fahrpersonal des AN (auch Subunternehmer) muss sich mit dem Personal des AG vor Ort in der deutschen Sprache verständigen können.

Die Fahrer des AN (auch der beauftragten Subunternehmen) müssen auf Verlangen Nachweise der Fahrerfortbildung gem. Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz vorlegen.

Alle Fahrzeuge des AN, die das Gelände des AG befahren, müssen in einem verkehrssicheren Zustand sein, über eine Hebebühne verfügen, einen geschlossenen Aufbau haben und ein gepflegtes Erscheinungsbild vorweisen.

Die Mitarbeiter/-innen des AN und deren Subunternehmer sind gemäß den geltenden Mindestlohnvorschriften des Landes Bremen zu entlohnen.

Die Fahrzeuge müssen die grüne Feinstaubplakette oder eine gleichwertige Plakette gemäß Umweltzone der Freien Hansestadt Bremen sowie gem. BImSchV aufweisen oder mit Elektromotor betrieben werden. Alle Container, Presscontainer und Vorrichtungen müssen gültige Plaketten der UVV-Prüfungen aufweisen.

2.3 Service Level (SLA)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Mindest-Servicelevel:

- Abholquote: Mindestens 98 % aller planmäßigen Abholungen erfolgen termingerecht gemäß vereinbartem Abholrhythmus. Die Abholquote wird quartalsweise ermittelt.
- Reaktionszeit bei Abrufleistungen: Abrufleistungen (z. B. Sonderabholungen, Zusatzleerungen) sind innerhalb von maximal 24 Stunden nach Anforderung durch den AG zu erbringen.
- Maximale Standzeiten: Container und Behälter dürfen nicht länger als 24 Stunden über den vereinbarten Abholzeitpunkt hinaus ungeleert bleiben.
- Dokumentationsquote: Die vertraglich geschuldete Dokumentation ist vollständig und fristgerecht in 100 % der Fälle bereitzustellen. Die Erfüllung wird monatlich geprüft.

Die Einhaltung der Servicelevel ist durch den AN nachzuweisen und wird regelmäßig durch den AG überprüft.

2.4 Kommunikation zwischen AG und AN

Eine offene Kommunikation ist Grundlage der angestrebten partnerschaftlichen Zusammenarbeit von AN und AG.

Für den Fall von Leistungsstörungen wird folgendes Eskalationsverfahren vereinbart:

- Stufe 1: Klärung der Leistungsstörung durch die jeweilige Bereichsleitung (AN: Objektleiter bzw. Ansprechpartner; AG: Abfall-/Gefahrgutbeauftragter)
- Stufe 2: Eskalation auf Geschäftsleitungsebene, sofern innerhalb von 5 Kalendertagen keine Lösung erzielt wird (AN: Geschäftsleiter; AG: Leitung Stabsbereich Umwelt, Klima, Mobilität)

Die Fristen des Eskalationsverfahrens beginnen mit dem Zeitpunkt der Mitteilung bzw. Rüge einer Störung. Die Mitteilung bzw. Rüge muss in Textform per E-Mail erfolgen.

Die Eskalation erfolgt bei Fortbestand der Leistungsstörung über die vorgenannten Fristen hinaus sowie bei wiederholten Leistungsabweichungen. Die Eskalation erfolgt durch die für die nächste Stufe verantwortlichen Personen. Sowohl der AG als auch der AN kann die nächste Stufe der Eskalation einleiten.

Das Procedere der Notfallkommunikation bzw. Informationskette für Notfallsituationen ist spätestens zu Vertragsbeginn mit dem AG abzustimmen und zu dokumentieren. Ein Notfall ist, wenn Gefahr im Verzug ist, wie z.B. im Fall von Gefahr für die Gesundheit der Gebäudenutzer wie Krankheit, Unfall, Brand, Sabotage, Gewalt etc.

Ist der AN an der vertragsgemäßen Leistungserbringung in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung gehindert, so hat er es dem AG unverzüglich in Textform per E-Mail dem Abfallbeauftragten des Standortes anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so kann er die hindernden Umstände nur dann für sich geltend machen, wenn dem AG offenkundig die Tatsachen und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

2.5 Vergütung der Dienstleistungen

Die Abrechnung der Dienstleistungen aller erbrachten Dienstleistungen inkl. der Dienstleistungen beauftragter Dritter durch den AN erfolgt standortbezogen.

Die Rechnungen sind monatlich pro Standort des AG, auf Grundlage der im Angebot genannten Preise bzw. Verwertungserlöse zu erstellen. Veränderungen der Preise und Verwertungserlöse sind auf Basis der jeweiligen Regelungen für folgende Fälle zu berücksichtigen:

- Entsorgungspreise bei einer Vertragsverlängerung auf Basis des Verbraucherpreisindex
- Verwertungserlöse für Altpapier auf Basis des monatlichen Großhandelsverkaufspreisindex für gemischtes Altpapier des statistischen Bundesamtes
- Verwertungserlöse für Mischschrott auf Basis des monatlichen Großhandelsverkaufspreisindex für Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl des statistischen Bundesamtes
- Verwertungserlöse für Elektronikaltgeräte auf Basis des monatlichen; von der Zeitschrift Europäischer Wirtschaftsdienst Recycling und Entsorgung (EUWID) veröffentlichte mittleren Index für „Sorte 4 Shredderschrott“
- Preisreduktion durch die Ablösung von Verträgen mit Subunternehmern

Die Kosten sind pro Abfallfraktion aufzuschlüsseln. Logistik- und Entsorgungskosten sind zu trennen. Alle Rechnungen Dritter und Anlagen werden dem AG monatlich in digitaler Form zugestellt.

Der Auftragnehmer hat den Rechnungen folgende Unterlagen beizufügen:

- Leistungsschein
- Wiegeschein

- Bei gefährlichen Abfällen: Übernahmeschein in Kopie
- Bei gefährlichen Abfällen: Begleitschein in Kopie (Original über eANV)
- Indexlisten zur Berechnung der Erlöse.

Der AN verpflichtet sich zur vollständigen Transparenz hinsichtlich sämtlicher im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Entsorgungswege, Preisstrukturen sowie beauftragter Dritter. Der AG ist berechtigt, sämtliche zugrunde liegenden Verträge, Preisbestandteile, Kalkulationen sowie Entsorgungsnachweise jederzeit einzusehen und zu prüfen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Prüfungsrechte auch gegenüber eingesetzten Subunternehmern und Dritten uneingeschränkt gelten. Verdeckte Aufschläge oder nicht offengelegte Margen auf Leistungen Dritter sind unzulässig.

Werden Entsorgungsleistungen von beauftragten Dritten des AN erbracht, sind diese ohne Aufpreis und sonstige zusätzliche Kosten an den AG weiter zu berechnen.

Die gesamten Entsorgungskosten der Entsorgungsunternehmen werden bei Rechnungsstellung vom AN vorläufig beglichen. Etwaige Kosten aus der Vorfinanzierung trägt der AN.

Die maximale Gesamthöhe der Sanktionskosten/Vertragsstrafen beträgt 5% des jährlichen Auftragsvolumen.

2.6 Eingriffsrechte des AG

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen (z.B. nicht ordnungsgemäße Entsorgung, nicht rechtzeitige Abholung des Abfalls, bei Verstößen gegen wesentliche SLA) gegen vertragliche Leistungen ist der AG berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Entsorgung zu ergreifen.

Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Beauftragung von Ersatzleistungen durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers (Ersatzvornahme)
- außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bei nachhaltiger Nichterfüllung

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- wesentliche Servicelevel wiederholt nicht eingehalten werden und an mindestens 3 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres die zweite Eskalationsstufe erreicht wurde
- die Entsorgungssicherheit gefährdet ist
- gesetzliche oder hygienische Anforderungen nicht erfüllt werden

3. Spezielle Leistungsinhalte nach Standorten der GeNo

3.1 Los 1 Container-/ Behälterbereitstellung und zentral koordiniertes Abfallmanagement

Gegenstand der Entsorgungsverpflichtung des Auftragnehmers sind die in der Anlagen 1 und 3 benannten Abfälle und Abfallarten, sowie die in Anlage 2 benannten Arten von Containern, Behältern, Pressen und weiteren technischen Anlagen.

Die Mengenangaben und Leistungsdaten basieren auf den aktuell vorliegenden Werten. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen mengen oder sonstiger Leistungsannahmen sind nicht auszuschließen. Durch das dynamische Betriebsgeschehen auf dem Gelände des Auftraggebers können sowohl die tatsächlichen Jahresmengen, als auch die Anzahl der benötigten Container, Behälter und Pressen von den angegebenen Werten abweichen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung bzw. Qualität der zu entsorgenden Abfälle und muss die Zusammensetzung der Abfälle aus eigener Fachkunde einschätzen. Will sich der Auftragnehmer darauf berufen, dass der übernommene Abfall vertragswidrige Störstoffe, Fehlwürfe, oder ähnliches enthält, sodass eine Entsorgung in den, vom Auftragnehmer bedienten Entsorgungsanlagen nicht erfolgen kann, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Nachweis, dass in dem, vom Auftraggeber übernommenen Abfällen Störstoffe, Fehlwürfe, oder ähnliches enthalten sind obliegt dem Auftragnehmer.

3.1.1 Los 1 / Standort 1: Klinikum Bremen-Mitte

a) Der Wirtschaftshof und dezentrale Sammelstellen

Der Wirtschaftshof ist der zentrale Standort für Abfallcontainer und -behälter, in denen alle Abfall- und Wertstoffe, Elektro- und Elektronikschrott, gefährliche Abfälle sowie Sperrmüll aus dem gesamten Areal des Klinikums Bremen-Mitte erfasst werden. Auf dem Wirtschaftshof kommen Abfälle an, die über das Fahrerlose Transportsystem (FTS) aus dem Neubau befördert werden sowie Abfälle, die an dezentralen Sammelstellen per Lkw aufgenommen werden.

Der Wirtschaftshof ist die zentrale Übergabestelle für die o.g. Abfälle an das zentral koordinierte Abfallmanagement.

Bei den dezentralen Sammelstellen handelt es sich um Standorte, die nicht an das FTS angeschlossen sind. Hier befinden sich zum Teil FTS-Behälter, Rollwagen, Bito-Kisten oder Müllgroßbehälter, die per Lkw zum Wirtschaftshof transportiert werden. Die dezentralen Sammelstellen entsprechen dem heutigen Kenntnisstand und können während der Laufzeit des Vertrages einer Veränderung unterliegen. Der AG kann die Anzahl und die Standorte der dezentralen Sammelstellen an die aktuellen Erfordernisse anpassen. Der AN hat die Anpassungen bei der Ausführung des Auftrages zu beachten und umzusetzen.

b) Behältnisse

Der AN stellt eine ausreichende Anzahl von Behältnissen (Containern, Presscontainern, Müllgroßbehältern und sonstigen Behältnissen) zur Erfassung von Abfällen auf dem Wirtschaftshof und an dezentralen Sammelstellen gemäß Anlage 2.1 zum LV bereit. Die dezentralen Sammelstellen entsprechen dem heutigen Stand und können sich kurzfristig ändern. Die Anzahl der dezentralen Sammelstellen muss den jeweils aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

Die Behältnisse müssen in ihrer Größe und Beschaffenheit den Anforderungen auf dem Wirtschaftshof und der Sammelstellen entsprechen und für die Aufnahme der jeweiligen Abfälle geeignet sein.

Für die Erfassung von krankenhausspezifischen Abfällen (Abfallschlüssel 180104) stellt der AN geeignete Presscontainer für nasse Abfälle (Nassmüllpresscontainer /mülluntergreifendes System) bereit, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen müssen.

Die Presscontainer auf dem Wirtschaftshof müssen über eine Fernbedienung verfügen, die einen sicheren Betrieb der Pressen von der Rampe gewährleistet.

Der AN stellt ggf. entsprechende Vorrichtungen (z.B. Hebe-Kipp-Vorrichtungen) zum Umschlag der Abfälle auf dem Wirtschaftshof bereit.

Der AG kann die Bereitstellung besonderer Behältnisse für bestimmte Abfälle verlangen.

Die gesetzlich vorgeschriebene und vom AG vorgegebene getrennte Erfassung der Abfälle ist einzuhalten.

c) Abholrhythmus

Die Abholung der Abfälle an dezentralen Stellen erfolgt montags bis samstags im festen Rhythmus mindestens einmal täglich in Abstimmung mit dem AG sowie auf Abruf. Der Abholrhythmus kann vom AG gemäß den Erfordernissen angepasst werden. Bei aufeinander folgenden Feiertagen muss der AN die Abholung der Abfälle an jedem zweiten Tag gewährleisten.

Eine Aufstellung der dezentralen Sammelstellen sowie die Häufigkeit der Abholungen ist Anlage 2.1 zu diesem LV zu entnehmen.

Die Abholung der gefährlichen Abfälle erfolgt direkt aus den Bereichen auf Abruf.

d) Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung

Dem AN obliegt die Koordination der Entsorgungsvorgänge auf dem Wirtschaftshof.

Gefährliche Abfälle sind in einem vom AG gestellten Sonderabfallcontainer gesondert zur Entsorgung bereitzustellen. Dabei sind die Vorschriften zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen zu beachten.

Fallen an dezentralen Sammelstellen Abfälle an, die betriebsbedingt nicht auf dem Wirtschaftshof entsorgt werden können, sind diese vom AN außerhalb des Geländes des Klinikums zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt im Tauschverfahren.

3.1.2 Los 1 / Standort 2: Klinikum Bremen-Ost

a) Betrieb eines Entsorgungs- und Verwertungsdepot (EVD)

Der AN hat auf dem Gelände des Klinikums Bremen-Ost ein EVD zur Erfassung der erzeugten oder anfallenden Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung zu errichten und zu betreiben.

Das EVD ist ein zentraler Standort für Abfallcontainer und -behälter, in denen alle Abfall- und Wertstoffe, sog. Restmüll, Elektro- und Elektronikschrott, gefährliche Abfälle sowie Sperrmüll aus dem gesamten Areal des Klinikums erfasst werden. Das EVD ist eine zentrale Übergabestelle für die o.g. Abfälle an das zentral koordinierte Abfallmanagement.

Abfälle, die aus infektionspräventiver Sicht eines besonderen Umgangs bedürfen (AVV 180103), Körperteile- und Organabfälle (AVV 180102) sowie zytostatische Abfälle (AVV 180108), werden nicht im EVD zentral verwaltet. Diese Abfälle sammelt der AN an den jeweiligen Anfallstellen (Stationen) und verbringt sie zur vom AG bereitgestellten zentralen Sammelstelle.

Das EVD ist vom AN stets in einem gepflegten und sauberen Zustand zu halten. Für Reinigungsvorrichtungen hat der AN zu sorgen.

Die Zufahrt ist vom AN in Absprache mit dem AG entsprechend zu beschildern.

Die Betriebskosten des EVD (z.B. Strom, Wasser) werden vom AG übernommen. Weitere Kosten (z.B. für Reinigungsmittel, Geräte, Personaleinsatz für die Reinigung) sind in dem Pauschalpreis des AN enthalten.

b) Behältnisse zur Erfassung von Abfällen an dezentralen Stellen

Der AN hat eine ausreichende Anzahl von Behältnissen zur Erfassung von Abfällen an den vom Auftraggeber ausgewiesenen zentralen und dezentralen Sammelstellen gemäß Anlage 2.2 und 2.3 bereitzustellen. Die Behältnisse müssen in Ihrer Größe und Beschaffenheit den Anforderungen der Sammelstellen entsprechen und für die Aufnahme der jeweiligen Abfälle geeignet sein.

Für die Erfassung von krankenhausspezifischen Abfällen (Abfallschlüssel 180104) stellt der AN geeignete Presscontainer für nasse Abfälle (Nassmüllpresscontainer/ mülluntergreifendes System) bereit, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen müssen.

Der AG kann die Anzahl der dezentralen Sammelstellen an die aktuellen Erfordernisse anpassen. Der AN hat die Anpassungen bei der Ausführung des Auftrages zu beachten und umzusetzen.

Der AN stellt bei jedem Tausch gereinigte Behälter zur Verfügung.

Der AG kann die Bereitstellung besonderer Behältnisse für bestimmte Abfälle verlangen.

Die gesetzlich vorgeschriebene und vom AG vorgegebene getrennte Erfassung der Abfälle ist einzuhalten.

c) Abholrhythmus

Die Abholung der Abfälle an dezentralen Stellen erfolgt im festen Rhythmus mindestens einmal täglich sowie auf Abruf. Der Abholrhythmus kann vom AG gemäß den Erfordernissen angepasst werden. Der AN kann Verbesserungen der Transportlogistik vorschlagen.

Eine Aufstellung der dezentralen Sammelstellen sowie die Häufigkeit der Abholungen sind der Anlage 2.2. zu diesem LV zu entnehmen.

Die Abholung der Abfälle von dezentralen Stellen zum EVD hat montags bis donnerstags von 7:30 – 16:00 Uhr und freitags von 7:30 – 14:00 Uhr zu erfolgen.

d) Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung

Der AN hat eine entsprechende Anzahl der Container, Presscontainer und Behältnisse zur Aufnahme der Abfälle im EVD und für den Abtransport vom Gelände des Klinikums zu Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen bereitzuhalten (siehe Anlage 2.3.)

Der AN muss entsprechende Vorrichtungen (z.B. Hebe-Kipp-Vorrichtungen) zum Umschlag der Abfälle im EVD bereitstellen.

Alle Container, Presscontainer und Vorrichtungen müssen gültige Plaketten der UVV-Prüfungen aufweisen.

Alle Container, Presscontainer und Behältnisse im EVD sind entsprechend zu kennzeichnen.

Der AN hat die Entsorgung gefährlicher Abfälle zu überwachen (Gefahrgutkontrolle).

Der AN holt Sperrmüll aus dezentralen Bereichen auf Abruf ab und verbringt diesen zum EVD in den Großraumcontainer.

Los 1 / Standort 3: Klinikum Links der Weser

Der AN erbringt Leistungen im Rahmen des zentral koordinierten Abfallmanagement nach Abschnitt 2.

Der AN hat eine entsprechende Anzahl Container, Presscontainer und Behälter zur Aufnahme der Abfälle und für den Abtransport vom Gelände des Klinikums zu Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen bereitzuhalten (siehe Anlage 2.4.)

Für die Erfassung von krankenhausspezifischen Abfällen (Abfallschlüssel 180104) stellt der AN geeignete Presscontainer für nasse Abfälle (Nassmüllpresscontainer/ mülluntergreifendes System) bereit, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen müssen.

Darüber hinaus gewährleistet der AN die Abholung der Papierpresse in einem festen Rhythmus, mindestens einmal 14-tägig. Der Transport der Presse mit krankenhausspezifischen Abfällen erfolgt mindestens einmal wöchentlich in einem festen Rhythmus. Der Transport von gemischten Siedlungsabfällen erfolgt mindestens 14-tägig. Die Leerung der Presse mit Leichtverpackungen (LVP), des Containers mit Sperrmüll, Strauchwerk und gemischten Bau- und Abbruchabfällen wird auf Abruf erfolgen. Dabei hat der AN zu beachten, dass der Entsorgungsplatz, nur in der Zeit von 06:30 – 14:00 Uhr für Abholungen zugänglich ist.

3.1.3 Los 1 / Standort 4: Klinikum Bremen-Nord

Der AN erbringt Leistungen im Rahmen des zentral koordinierten Abfallmanagements nach Abschnitt 2.

Der AN hat eine entsprechende Anzahl Container, Presscontainer und Behälter zur Aufnahme der Abfälle und für den Abtransport vom Gelände des Klinikums zu Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen bereitzuhalten (siehe Anlage 2.5.). Zum Standort KBN zählt auch das Psychiatrische Behandlungszentrum Bremen-Nord. Die vom AN hier bereitzustellenden Behälter sind der Anlage 2.6 zu entnehmen.

Für die Erfassung von krankenhausspezifischen Abfällen (Abfallschlüssel 180104) stellt der AN geeignete Presscontainer für nasse Abfälle (Nassmüllpresscontainer/ mülluntergreifendes System) bereit, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen müssen.

Darüber hinaus gewährleistet der AN die Abholung der Abfälle und Wertstoffe in einem festen Rhythmus, mindestens einmal wöchentlich. Die Restabfälle und krankenhausspezifischen Abfälle müssen alle 5-6 Tage abgefahren werden.

Dabei hat der AN zu beachten, dass der Entsorgungsplatz nur in der Zeit von 06:30 – 13:00 Uhr für Abholungen zugänglich ist.

Die Abholung von Sperrmüll, Pappe/Papier und gefährlichen Abfällen (Batterien, Chemikalien, Elektro- und Elektronikschrott und andere, siehe Anlage 2.5) erfolgt auf Abruf.

3.1.4 Los 1 / Standort 5: Logistik-Center (Lager, Apotheke, Wäscherei, Bürostandort)

Der AN hat eine entsprechende Anzahl Container, Presscontainer und Behälter zur Aufnahme der Abfälle und für den Abtransport vom Gelände des Logistik-Centers zu Abfallverwertungs-/ Abfallbeseitigungsanlagen bereitzuhalten. Die vom AN bereitzustellenden Container und Behälter sind der Anlage 2.7. zu entnehmen.

Die Abholung/Leerung der o.g. Container erfolgt auf Abruf.

Der AN muss entsprechende Vorrichtungen (z.B. Hebe-Kipp-Vorrichtungen) zum Umschlag der Abfälle im Logistik-Center bereitstellen.

3.1.5 Los 1: Sammeltour

An den Standorten des AG fallen Wertstoffe (Glas, LVP und Weißblech) in Behältern an, die betriebsbedingt nicht über Großraumcontainer entsorgt werden können. Diese Behälter (siehe Anlagen 2.1 bis 2.7) werden im Rahmen einer Sammeltour getauscht.

Hierzu hat der AN einmal wöchentlich in einer separaten Tour die Standorte des AG anzufahren und die vollen Behälter bedarfsgerecht gegen leere zu tauschen.

Die vollen Behälter hat der AN in Großraumcontainer auf seinem Betriebsgelände zu leeren.

Das Material muss unvermischt in die durch das Abfallmanagement vorgegebenen Verwertungswege verbracht werden.

3.2 Los 2 Interne Logistik/Dienstleistungen für die Bereitstellung des Abtransportes der Abfälle

3.2.1 Los 2 / Standort 1: Klinikum Bremen-Mitte

a) Personelle Anforderungen

Das Personal des AN muss über Ortskenntnisse sowie Kenntnisse der organisatorischen und personellen Strukturen (zuständige Ansprechpartner des AG) der jeweiligen Klinikstandorte verfügen.

Um die Qualität der getrennt erfassten Wertstoffe (z.B. Pappe, Papier, Kartonagen sowie Gelber Sack) zu gewährleisten, sind sichtbare, grobe Fehleinwürfe in den Wertstoffbehältnissen vom AN zu entfernen.

Der AN hat die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zu überwachen (Gefahrgutkontrolle).

b) Fahrzeug

Der AN stellt im Rahmen der Erbringung der von ihm geschuldeten Dienstleistungen ein geeignetes Fahrzeug für den Transport der Abfälle von dezentralen Sammelstellen, zum Wirtschaftshof sowie für die Abholung von gefährlichen Abfällen aus den Bereichen bereit. Das Fahrzeug muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Zulassung nach StVO
- Ausstattung mit einer Hebebühne
- Geschlossener Aufbau

3.2.2 Los 2 / Standort 2: Klinikum Bremen-Ost

a) Personal für das Entsorgungs- und Verwertungsdepot (EVD)

Das Personal des AN muss über Ortskenntnisse sowie Kenntnisse der organisatorischen und personellen Strukturen (zuständige Ansprechpartner des AG) des Klinikstandortes verfügen oder sich diese bis zum Vertragsbeginn aneignen.

Für das Personal im EVD hat der AN einen geeigneten Bürocontainer bereitzustellen.

Um die Qualität der getrennt erfassten Wertstoffe (z.B. Pappe, Papier, Kartonagen sowie Gelber Sack) zu gewährleisten sind vom AN sichtbare, grobe Fehleinwürfe in den Wertstoffbehältnissen im EVD zu entfernen.

Gefährliche Abfälle sind aus dezentralen Bereichen abzuholen und in einen vom AG bereitgestellten Raum zu verbringen und getrennt von nicht gefährlichen Abfällen zur Entsorgung bereitzustellen. Dabei sind die Vorschriften zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen zu beachten. Der Raum ist vor Zutritt von Unbefugten zu schützen.

Der AN hat die Entsorgung gefährlicher Abfälle zu überwachen (Gefahrgutkontrolle).

Der AN holt Sperrmüll aus dezentralen Bereichen auf Abruf ab und verbringt diesen zum EVD in den Großraumcontainer.

b) Fahrzeug

Der AN stellt ein geeignetes Fahrzeug für den Transport aller im Klinikum erzeugten/ anfallenden Abfälle von dezentralen Sammelstellen zum EVD inklusive der Abholung der gefährlichen Abfälle aus den Bereichen bereit. Das Fahrzeug muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Zulassung nach StVO
- Ausstattung mit einer Hebebühne
- Geschlossener Aufbau

Das Fahrzeug ist ausschließlich für die Abfalltransporte des Klinikums Bremen-Ost abzustellen.

3.2.3 Los 2: Sammeltour

Hierzu hat der AN einmal wöchentlich in einer separaten Tour die Standorte des AG anzufahren und die vollen Behälter bedarfsgerecht gegen leere zu tauschen.

4. Anlagen

Anlage 1.1	Abfallmengen in 2025 Klinikum Bremen-Mitte
Anlage 1.2	Abfallmengen in 2025 Klinikum Bremen-Ost
Anlage 1.3	Abfallmengen in 2025 Klinikum Links der Weser
Anlage 1.4	Abfallmengen in 2025 Klinikum Bremen-Nord (inkl. Psych. Behandlungsz. Bremen-Nord)
Anlage 1.5	Abfallmengen in 2025 Logistik-Center
Anlage 2.1	Klinikum Bremen-Mitte – Container-/Behälterbedarf und Transporte
Anlage 2.2	Klinikum Bremen-Ost – Behälterbedarf
Anlage 2.3	Klinikum Bremen-Ost – Containerbedarf
Anlage 2.4	Klinikum Links der Weser – Container- und Behälterbedarf
Anlage 2.5	Klinikum Bremen-Nord - Container- und Behälterbedarf
Anlage 2.6	Psychiatrisches Behandlungszentrum Bremen Nord – Behälterbedarf
Anlage 2.7	Logistik-Center – Containerbedarf
Anlage 3	Abfallstoffe und -mengen der Gesundheit Nord 2025